

**Tennisklub**

**Grün-Gold e. V. Köln**

# **Satzung**

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite	
§ 1	Name und Sitz des Vereins	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Geschäftsjahr	3
§ 4	Mitgliedschaft	3
§ 5	Aufnahme von Mitgliedern	4
§ 6	Erlöschen oder Änderung der Mitgliedschaft	4
§ 7	Organe des Vereins	4
§ 8	Vorstand	5
§ 9	Ehrenausschuß	5
§ 10	Sportausschuß	6
§ 11	Jugendausschuß	6
§ 12	Jugendordnung	6
§ 13	Mitgliederversammlung	6
§ 14	Beiträge	7
§ 15	Geschäftsführung	7
§ 16	Kassenprüfung	8
§ 17	Auflösung des Vereins	8
§ 18	Inkrafttreten der Satzung	8

# **SATZUNG**

des *Tennisklub Grün-Gold e.V. Köln*

## **§1**

### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Tennisklub Grün-Gold e. V Köln" und hat seinen Sitz in Köln
2. Er ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die Förderung und Ausübung des Tennissports unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildung Jugendlicher. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins, Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§3**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

Der Verein führt als Mitglieder:

1. Ehrenmitglieder,
2. ordentliche Mitglieder
  - a) Aktive
  - b) Inaktive (Fördernde),
3. außerordentliche Mitglieder
  - a) Jugendliche, die bis zum 1. 4. des jeweiligen Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
  - b) in der Berufsausbildung stehende Mitglieder über 18 Jahren,
4. Juristische Personen.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder unter Punkt 1, 2 und 3b.

**§ 5.**  
**Aufnahme von Mitgliedern**

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.  
Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muß schriftlich unter Angabe eines volljährigen Mitgliedes als Bürgen an den Vorstand gestellt werden. Von der Benennung eines Bürgen kann der Vorstand absehen.  
Minderjährige können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

**§ 6**  
**Erlöschen oder Änderung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Ausschluß.

Der Austritt oder die Änderung der Mitgliedschaft im Sinne des § 4, 2 a nach 2 b, muß zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Sie sind dem Vorstand spätestens einen Monat vorher durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes durch Beschluß des Ehrenausschusses.

Gründe für den Ausschluß sind insbesondere:

- unehrenhaftes Verhalten,
- Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins,
- Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse eines Vereinsorgans.

Bei Nichtzahlung des Beitrages, der Aufnahmegebühr oder der Umlagen trotz Mahnung, erfolgt der Ausschluß durch den Vorstand.

Der Ausschluß ist dem Mitglied durch Einschreiben mitzuteilen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Das ausgeschlossene Mitglied hat seinen für das laufende Geschäftsjahr entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachzukommen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**§ 7**  
**Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Ehrenausschuß,
- d) Sportausschuß,
- e) Jugendausschuß.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes weitere Ausschüsse bilden.  
Alle Organe des Vereins entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorsehen.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus fünf ehrenamtlichen Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Sportwart, dem Jugendwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten, wobei jeder allein zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Darüber hinaus führt er die Geschäfte bis zur neuen Wahl des Vorstandes.

Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während eines Geschäftsjahres können die restlichen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die laufenden Geschäfte fortführen. Eine Zuwahl kann jedoch durch eine satzungsgemäß einberufene, außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.

## **§ 9 Ehrenausschuß**

Der Ehrenausschuß wird für die Dauer von zwei Jahren durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden, dem Sportwart sowie vier weiteren, von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder.

Der Ehrenausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Vorstandsmitglieder sind hierfür nicht wählbar.

Der Ehrenausschuß ahndet ehrwidriges oder unsportliches Verhalten eines Mitgliedes durch

- a) Verweis,
- b) befristetes Platz- oder Hausverbot,
- c) Ausschluß

Er ist beschlußfähig, wenn wenigstens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Ehrenausschuß beschließt nach Anhörung der Betroffenen über Maßregelungen in einfacher, über Ausschluß mit Zweidrittel-Mehrheit.

Der Beschluß ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

## **§ 10 Sportausschuß**

Der Sportausschuß wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er besteht aus fünf Mitgliedern sowie dem Jugendwart und dem Sportwart, der den Vorsitz im Sportausschuß hat.

Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder, mit Ausnahme der übrigen Vorstandsmitglieder.

Dem Sportausschuß obliegt die Regelung und Beaufsichtigung des Sportbetriebes. Seine Beschlüsse sind dem Vorstand schnellstmöglich mitzuteilen. Sie bedürfen nur insoweit der Zustimmung des Vorstandes, soweit durch sie der Verein finanzielle Verpflichtungen übernimmt.

## **§ 11 Jugendausschuß**

Der Jugendausschuß besteht neben dem bereits in den Vorstand gewählten Jugendwart aus vier weiteren, jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern, von denen zwei zum Zeitpunkt der Wahl noch Jugendliche im Sinne des § 4, Abs. 3 a, sein müssen. Der Jugendausschuß unterstützt den Jugendwart des Klubs in allen sportlichen Fragen, soweit sie Jugendliche betreffen und überwacht die Verwendung der Jugendförderungsmittel

## **§ 12 Jugendordnung**

Für den Verein hat die Jugendordnung des Tennisverbandes Rheinbezirk im Grundsatz ihre Gültigkeit.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Halbjahr des laufenden Geschäftsjahres statt. Ihre Tagesordnung muß mindestens die nachstehenden Punkte erhalten.

1. Bericht des Vorstandes und der Ausschüsse über das abgelaufene Geschäftsjahr,
2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
3. Antrag auf Entlastung von Vorstand und Ausschüssen,
4. Neuwahl von Vorstand und Ausschüssen jeweils nach Ablauf ihrer Amtszeit.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluß des Vorstandes,
- b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe.

Anträge seitens der Mitglieder müssen zur ordentlichen Mitgliederversammlung sieben Tage, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung drei Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingegangen sein.

Die Einladungen müssen an alle Mitglieder ergehen und erfolgen schriftlich durch den Vorstand. Für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen sie vierzehn Tage, für die außerordentliche Mitgliederversammlung sieben Tage vor dem Versammlungstermin abgesandt werden.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefaßte Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen.

Alle Abstimmungen erfolgen geheim mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Zustimmung von drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können Abstimmungen offen erfolgen.

Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

#### **§ 14 Beiträge**

Eintrittsgeld, Beiträge und besondere Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen Ermäßigung vornehmen.

#### **§ 15 Geschäftsführung**

Der Vorstand hat die Vereinsgeschäfte satzungsgemäß zu führen. Der Vorsitzende verteilt die Aufgaben auf die Vorstandsmitglieder.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlungen und die Vorstandssitzungen. Vorstandssitzungen sind von ihm nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes anzuberaumen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweils anwesenden Vorsitzenden. Über gefaßte Beschlüsse ist schriftlich Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen entsprechend den Vorstandsbeschlüssen. In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Kassenwart über die Kassenführung Bericht zu erstatten.

**§ 16**  
**Kassenprüfung**

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei stimmberechtigte Mitglieder als Kassenprüfer gewählt.

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.

Die Kassenprüfung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Kassenprüfer haben über die erfolgte Kassenprüfung, die sich auf die ordnungsgemäße Verbuchung der Ein- und Ausgaben und den durch den Kassenwart zu erstellenden Jahresabschluß erstreckt, ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

**§ 17**  
**Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung der Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

Wird ein Antrag auf Auflösung satzungsgemäß gestellt, so muß die Einladung zur Mitgliederversammlung mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin abgesandt sein.

Zur Auflösung ist eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Sportamt der Stadt Köln, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 18**  
**Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Errichtung in Kraft. Die zweijährige Amtszeit von Vorstand und Ausschüssen beginnt erstmalig mit der Wahl von Vorstand und Ausschüssen zum Geschäftsjahr 1977/78.

Köln, den 09. Januar 2002

TENNISKLUB GRÜN-GOLD e.V., KÖLN

gez. Dr Wolfgang Viefers  
1. Vorsitzender

gez. Axel Engstfeld  
stellvertretender Vorsitzender